

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Creußen e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Stadt Creußen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Creußen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Creußen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§3**

### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, und mindestens 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.  
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Creußen haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Als fördernde Mitglieder können auch Personen aufgenommen werden, die außerhalb des Gemeindegebiets wohnen oder für den aktiven Dienst nicht geeignet sind.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliedsliste oder
  - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des ersten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder, Feuerwehranwärter und Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

## **§8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart

Der vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.v. §26 BGB. Jeder der beiden vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss des Vorstands erweitert werden.



## **§9**

### **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Kommandanten und dessen Stellvertreter, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion des Vorstands gewählt sind.
- b) den Führungsdienstgraden ab Löschmeister
- c) zwei Jugendsprechern
- d) zwei Vertrauensleuten aus dem Kreis der aktiven Mitglieder
- e) zwei Vergnügungswarten
- f) den Ehrenmitgliedern
- g) dem Vorstand gem. §8

Die Mitglieder des Verwaltungsrats Buchstabe a) bis c) werden von der Freiwilligen Feuerwehr Creußen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats Buchstabe d) bis e) und g) werden von der Mitgliederversammlung gewählt; §8 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend. Die Mitglieder des Verwaltungsrats Buchstabe f) ernennt die Mitgliederversammlung.

## **§10**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge von Ehrenmitgliedschaften
2. Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über EUR 500,00 dürfen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nur tätigen, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 11**

### **Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand tagt in der Regel in erweiterter Form mit Verwaltungsrat. Die Beschlussfähigkeit ist hier gegeben, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind, von denen wenigstens zwei dem Vorstand angehören. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 12**

### **Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen um eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus in Creußen einzuberufen. Die Einladung soll außerdem möglichst im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen bekannt gemacht werden. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das gilt auch für die Änderung der Zwecke des Vereins.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

**§15**

**Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- das Vereinsabzeichen in Silber,
- das Vereinsabzeichen in Gold,
- die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

**§16**

**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Creußen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Stadtgebiet Creußen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2023 in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Creußen, den 27. Januar 2023

  
-----  
Vorsitzender

  
-----  
stellvertretender Vorsitzender

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----